**Hinweise zur Benennung der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters**

Laut § 31 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs Anlage E müssen Studierende während des Praktikums von entsprechend ausgebildeten Fachkräften beurteilt werden. Von daher ist es für die Schule notwendig, die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter zu kennen, um sich mit dieser Person bezüglich der Leistungen o.ä. der Studierenden in Bezug auf das Praktikum auszutauschen.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK)

Anlage E

Bildungsgänge der Fachschule

4. Unterabschnitt Sozialwesen

§ 31 Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung für die Fachrichtung Sozialpädagogik oder Einrichtung der Behindertenhilfe für die Fachrichtung Heilerziehungspflege unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die oder der Studierende wählt mit Zustimmung der Schulleitung die Ausbildungsstätte.

In den Richtlinien und Lehrplänen der Fachschule des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Heilerziehungspflege ist die oben geforderte entsprechende Ausbildung der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters für alle Praktika festgeschrieben.

**Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik**

2.1.5 Vernetzung der Lernorte Schule und Praxis

[…]

ZU einer gelingenden Vernetzung ist es erforderlich, dass Praxisstellen sicherstellen, dass den Studierenden Fachkräfte zur Seite stehen, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung als Erzieherin bzw. Erzieher verfügen, die für die Anleitung qualifiziert sind und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen. Der Einsatz der Studierenden in den Praxisstellen und die Erwartungen an ihre Kompetenzen müssen dem jeweiligen Stand der Ausbildung entsprechen.

**Richtlinien und Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Heilerziehungspflege**

2.1 Berufsbild und Ausbildungsziel

[…]

Die Studierenden werden in der Praxis angeleitet. Praxiseinrichtungen müssen sicherstellen, dass den Studierenden Fachkräfte zur Seite stehen, die über eine einschlägige Berufserfahrung verfügen, die für die Anleitung qualifiziert sind und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen. Die Studierenden sollen nicht als Ersatz für eine Fachkraft eingesetzt werden.

Während der praktischen Ausbildung werden die Studierenden von den Lehrkräften der Fachschule betreut. Die Bildungsgangkonferenz legt die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowohl für die Praktikumsaufgaben der Studierenden als auch für die Praxisbetreuung durch die Lehrkräfte fest. Die Betreuung erfolgt im Rahmen der nach dem Schulgesetz zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden.

Es ist angeraten für die Bekanntgabe der Praxisanleiterin bzw. des Praxisanleiters der anerkannten Einrichtung von Seiten der Schule ein entsprechendes Formular zur Verfügung zu stellen.

Ein Beispiel für ein Formular zur Genehmigung einer Praxisstelle finden Sie unter

9.1.1 NRW Beispiel Formular Praktikumsstelle.docx